

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Emmi Gruppe für die Beschaffung von Ersatzteilen und Verbrauchsmaterial (AEB-E)

(Version von 17.10.2019)

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB-E) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Ersatzteilen und Verbrauchsmaterial.
- 1.2. Wer der Emmi Gruppe ein Angebot einreicht (Firma), akzeptiert damit vorliegende AEB-E. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

2. Angebot

- 2.1. Das Angebot wird gestützt auf die Ausschreibung der Emmi Gruppe erstellt.
- 2.2. Die Firma weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.
- 2.3. Die Firma weist im Angebot die Mehrwertsteuer und die Transportkosten separat aus.
- 2.4. Das Angebot einschliesslich allfälliger Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Ausschreibung nichts anderes vermerkt ist.
- 2.5. Das Angebot ist während der in der Ausschreibung genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von 6 Monaten ab Angebotseingang.

3. Ausführung

- 3.1. Erfüllungsort ist die Lieferadresse gemäss Vertrag bzw. Bestellung.
- 3.2. Die Firma informiert die Emmi Gruppe regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt alle erforderlichen Vorgaben ein. Sie zeigt sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden, zu Veränderungen in späteren Phasen führen, den vereinbarten Bearbeitungsaufwand erhöhen oder bestehende Anlagen beeinträchtigen könnten. Sie informiert die Emmi Gruppe über alle Weiterentwicklungen, die aus

technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung in Umfang oder Art der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.

- 3.3. Die Firma verpflichtet sich, alle Komponenten mit Produktkontakt nach den gängigen EHEDG Grundsätzen auszulegen, damit sie leicht zu reinigen sind.
- 3.4. Die Firma verpflichtet sich, für Werkstoffe und Hilfsstoffe bei denen synthetische Nanopartikel eingesetzt wurden eine Konformitätserklärung zu erstellen, aus der hervorgeht, was für Nanopartikel eingesetzt wurden.
- 3.5. Die Firma verpflichtet sich, für die eingesetzten Kunststoff Komponenten eine Konformitätserklärung zu erstellen, aus der die Unbedenklichkeit des verwendeten Kunststoffs mit dem Lebensmittel hervorgeht.
- 3.6. Die Firma besorgt die zur Ausführung der Arbeiten notwendigen Hilfsmittel, Werkzeuge und Gerätschaften auf ihre Kosten. Auf Anlagen, Ersatzteile, Verbrauchsmaterial und IT-Infrastruktur der Emmi Gruppe hat sie nur Zugriff, soweit dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 3.7. Die Firma sorgt für ein Obsoleszenz Management.

4. Leistungsänderungen

- 4.1. Beide Vertragsparteien können Änderung der vereinbarten Leistungen, Herstellungsweisen oder Verfahren vorschlagen. Zu diesem Zweck unterbreitet die Firma der Emmi Gruppe innert 10 Kalendertagen ein überprüfbares Angebot und macht sie schriftlich auf die Folgen, insbesondere hinsichtlich der Termine, Qualität, Kosten oder andere Vertragspunkte aufmerksam.
- 4.2. Änderungen werden erst umgesetzt, nachdem beide Vertragsparteien einen schriftlichen Nachtrag zum Vertrag unterzeichnet haben.

5. Vergütung

- 5.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise (Pauschalpreise).
- 5.2. Die Preise werden der Teuerung nur dann und insoweit angepasst, als dies in der Vertragsurkunde vorgesehen ist. Wird nichts vereinbart, erfolgt keine Preisanpassung.
- 5.3. Die vereinbarten Preise gelten alle Leistungen und Kosten ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind.
- 5.4. Die Lieferungen erfolgen gemäss INCOTERMS DAP oder DDP, Erfüllungsort.
- 5.5. Die Vergütung wird nach erfolgreichem Wareneingang der Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien, sowie dem Erhalt der Rechnung fällig. Fällige Zahlungen leistet die Emmi Gruppe in der Regel innert 10 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tagen netto.

6. Immaterialgüterrechte

- 6.1. Von der Emmi Gruppe überlassene Dokumente und Informationen bleiben Eigentum der Emmi Gruppe und unterstehen der Vertraulichkeitspflicht. Die Firma hat den von ihr beauftragten Dritten die entsprechende Verpflichtung zu überbinden.
- 6.2. Die Schutzrechte an eigens für die Emmi Gruppe hergestellten Arbeitsergebnissen sowie alle in diesem Zusammenhang entwickelten Verfahren und Methoden gehen mit deren Ablieferung auf die Emmi Gruppe über. Die vollständige Softwaredokumentation (insbesondere der dokumentierte Quellcode samt Übersicht, Daten- und Funktionsmodell sowie Funktionsbeschreibung) und die übrigen Unterlagen sind spätestens mit der ersten Lieferung der entsprechenden Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien an die Emmi Gruppe auszuhändigen.
- 6.3. Die Schutzrechte an nicht eigens für die Emmi Gruppe hergestellten Arbeitsergebnissen, an Standardsoftware an vorbestehenden Ideen, Verfahren und Methoden und an der Dokumentation (vorbehaltlich Ziffer 6.4) verbleiben der Firma. Die Emmi Gruppe erwirbt daran ein übertragbares, unwiderrufliches, nicht

ausschliessliches, zeitlich und geographisch unlimitiertes Recht zum Gebrauch und zur Nutzung, soweit dies für den bestimmungsgemässen Gebrauch, insbesondere Instandhaltung, Aufarbeitung und Ersatz der Komponenten oder für den Betrieb, die Umrüstung, die Erneuerung, die Instandsetzung und Instandhaltung der Anlagen erforderlich ist. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf Ersatzanlagen, Applikationen zu Test- und Ausbildungszwecken sowie Änderungs-, Ergänzungs- oder Unterhaltsarbeiten und Ersatzteillieferungen. Die Emmi Gruppe kann Änderungs-, Ergänzungs- oder Unterhaltsarbeiten selber durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Sie verpflichtet diese zur Geheimhaltung und untersagt ihnen jede anderweitige Nutzung.

- 6.4. Die Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, welche die Emmi Gruppe und die Firma gemeinsam erarbeitet haben, gehören der Emmi Gruppe und der Firma bzw. der von ihr beigezogenen Dritten gemeinsam. Die Vertragspartner verzichten gegenseitig auf die Erhebung von Lizenzgebühren und können ihre Rechte ohne Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen oder Dritten Gebrauchsrechte einräumen.
- 6.5. Ansprüche Dritter gegen die Emmi Gruppe oder andere Leistungsbezüger wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die Firma auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die Emmi Gruppe gibt solche Forderungen der Firma unverzüglich bekannt und überlässt ihr die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Die Emmi Gruppe wird die Firma dabei nach Möglichkeiten und soweit sinnvoll unterstützen, wobei die Firma die der Emmi Gruppe diesbezüglich entstandenen Kosten trägt. Die Firma verpflichtet sich, auf erstes Verlangen der Emmi Gruppe hin gemäss den Möglichkeiten der Prozessordnung dem Verletzungsverfahren beizutreten. Die Firma verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), die der Emmi Gruppe im Rahmen der gerichtlichen oder aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen. Die Firma ist nach ihrer Wahl jedoch berechtigt, die Verletzung von Schutzrechten entweder durch

Massnahmen zu beseitigen, welche die Gebrauchstauglichkeit der Leistungen nicht beeinträchtigen, oder die erforderlichen Schutzrechte zu erwerben.

7. Verzug und Konventionalstrafe

- 7.1. Die Firma kommt bei Nichteinhalten des in der Bestellung / im Vertrag aufgeführten Liefertermins ohne weiteres in Verzug.
- 7.2. Kommt die Firma in Verzug, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Konventionalstrafe, nach einer Karenzfrist von 3 Kalendertagen, pro Verspätungstag 1% des verspäteten Lieferwertes, mindestens aber CHF 200.-.
- 7.3. Die Obergrenze für Konventionalstrafen bei Verzug beträgt jeweils pro Lieferung max. 10% des verspäteten Lieferwertes. Die Bezahlung der Konventionalstrafe ist auch bei vorbehaltloser Freigabe der Leistungen durch die Emmi Gruppe anlässlich von Zwischenprüfungen und bei vorbehaltloser Abnahme der Komponenten geschuldet.

8. Gewährleistung

- 8.1. Die Firma sichert der Emmi Gruppe zu, dass ihre Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche die Emmi Gruppe auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte. Die Haftung der Firma entfällt insoweit, als die Emmi Gruppe ein Verschulden trifft.
- 8.2. Ein Mangel ist jede Abweichung vom Vertragsgegenstand, unabhängig vom Verschulden der Firma.
- 8.3. Ein Serienmangel liegt vor, wenn gleiche oder gleichartige Mängel wiederholt an mehr als 5% der gleichen Komponenten mit denselben Spezifikationen, mindestens aber an drei (3) gleichen Komponenten auftreten. Offenbart sich ein Serienmangel, verständigen sich die Vertragsparteien umgehend, damit der Rückruf aller vom Serienmangel betroffenen Komponenten oder Teilsysteme organisiert werden kann und

halten entsprechende Massnahmen schriftlich fest.

- 8.4. Liegt ein Mangel vor, der nicht innert angemessener, von der Emmi Gruppe angesetzter Frist behoben wurde, kann die Emmi Gruppe wahlweise:
 - Weiterhin unentgeltlich Nachbesserung (oder Ersatz) verlangen
 - Einen dem Minderwert der Lieferung entsprechenden Abzug von der Vergütung machen, oder
 - Vom Vertrag zurücktreten, sofern der festgestellte Mangel die Sicherheit der Anlage betrifft oder in anderer Hinsicht als gravierend erscheint.
- 8.5. Verlangt die Emmi Gruppe Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so behebt die Firma den Mangel innerhalb der angesetzten Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.
- 8.6. Wurde die Nachbesserung nicht rechtzeitig oder nicht erfolgreich vorgenommen, so kann die Emmi Gruppe ohne weitere Fristansetzung die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellcode sowie für dessen Bearbeitung notwendigen Informationen und Dokumentationen) – soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen – verlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr der Firma selbst oder von Dritten vornehmen lassen.
- 8.7. Die Emmi Gruppe kann Mängel während der Gewährleistungsfrist jederzeit schriftlich anzeigen. Dies gilt auch für Mängel, die objektiv bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar waren. Für Baugruppen gilt der Ausfall- oder Diagnosebericht der Emmi Gruppe als Mängelrüge, sofern die ausgefallene Baugruppe eindeutig identifiziert worden ist, spätestens aber der physische Eingang der aufgefallenen Baugruppe bei der Firma. Rügt die Emmi Gruppe einen Serienmangel, so erstreckt sich die Rüge auf alle Komponenten mit denselben

Spezifikationen, unabhängig davon, ob die Rügefrist für die einzelne Komponente eingehalten ist. OR Art. 200 und 201 werden wegbedungen.

- 8.8. Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt 2 Jahre ab Einbau der Komponenten in die Anlagen, maximal 3 Jahre ab vertragsgemäsem Wareneingang bei der Emmi Gruppe. Für Serienmängel beginnt die Frist ab vertragsgemäsem Wareneingang der ersten Lieferung und gilt bis 2 Jahre ab vertragsgemäsem Wareneingang der jeweiligen Lieferung. Nach der Behebung der geprüften Mängel beginnen die Fristen für die Instand gestellten Komponenten neu zu laufen bis max. 5 Jahre nach erstmaligem vertragsgemäsem Wareneingang. Die Fristen werden durch schriftliche Anzeige der Mängel gewahrt. OR Art. 210 wird wegbedungen.

9. Haftung

- 9.1. Die Firma haftet für alle Schäden, die sie der anderen Vertragspartei verursacht, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.
- 9.2. Die Firma haftet für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) wie für ihr eigenes.

10. Versicherung

- 10.1. Die Firma garantiert Vorhandensein und Fortbestand einer angemessenen Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sachschäden und daraus folgende Vermögensschäden für die Dauer des Vertrages.
- 10.2. Die Deckungssumme beträgt mindestens CHF 10 Mio. pro Ereignis.

11. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

- 11.1. Die Firma garantiert die Einhaltung der Konventionen der internationalen Arbeitsorganisation ILO und stellt nur Arbeitskräfte ein, die mindestens 15 Jahre alt sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Länder, die bei der ILO Konvention 138 unter Entwicklungsländer fallen und Arbeitskräfte mit einem

Mindestalter von 14 Jahren einstellen dürfen.

- 11.2. Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.
- 11.3. Bei Verletzung dieser Pflichten informiert die Emmi Gruppe die Firma und kann Abhilfemassnahmen verlangen. Falls die Firma es versäumt, solche Abhilfemassnahmen zu treffen oder falls solche Abhilfemassnahmen nicht möglich sind, wird die Emmi Gruppe nach ihrem Ermessen entweder den Vertrag suspendieren oder kündigen.

12. Integrität

- 12.1. Die Vertragsparteien treffen angemessene Massnahmen zwecks Sicherstellung der Gesetzes- und Regelkonformität. Insbesondere verpflichten sie sich, die im Emmi Gruppe Verhaltenskodex festgehaltenen Grundsätze und Regeln einzuhalten. Soweit diese Grundsätze und Regeln materiell gleichwertig in einem Verhaltenskodex der Firma festgelegt sind, genügt dessen Einhaltung.
- 12.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass keine unzulässigen Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.
- 12.3. Bei Verletzung dieser Pflichten informiert die Emmi Gruppe die Firma und kann Abhilfemassnahmen verlangen. Falls die Firma es versäumt, solche Abhilfemassnahmen zu treffen oder falls solche Abhilfemassnahmen nicht möglich sind, wird die Emmi Gruppe nach ihrem Ermessen entweder den Vertrag suspendieren oder kündigen.
- 12.4. Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

13. Mehrwertsteuer / Zoll

- 13.1. Die Firma garantiert die Einhaltung der mehrwertsteuerrechtlichen Gesetzgebung der Schweiz.
- 13.2. Bei Verletzung dieser Pflicht kann die Emmi Gruppe Abhilfemassnahmen

verlangen. Falls die Firma es versäumt, solche Abhilfemassnahmen zu treffen oder falls solche Abhilfemassnahmen nicht möglich sind, hat die Firma sämtliche daraus entstehenden Kosten wie z.B. Steuern, Zollabgaben und dergleichen zu tragen.

14. Audit

- 14.1. Die Emmi Gruppe ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen der Firma gemäss Ziffer «Integrität» sowie die Einhaltung weiterer wesentlicher Verpflichtungen selbst oder durch ein von ihr bestimmtes, unabhängiges Revisionsunternehmen im Rahmen eines Audits zu prüfen. Ohne begründeten Anlass kann die Emmi Gruppe einen solchen Audit nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr verlangen. Die Emmi Gruppe kündigt der Firma die Durchführung des Audits schriftlich an, es sei denn, es sei nach Einschätzung der Emmi Gruppe Gefahr in Verzug.
- 14.2. Die Firma kann verlangen, dass der Audit durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt wird. Auch in diesem Fall trägt die Firma die Kosten des Audits, wenn im Audit festgestellt wird, dass die Firma die Verpflichtungen gemäss Ziffer «Integrität» oder andere wesentliche vertragliche Verpflichtungen gegenüber der Emmi Gruppe verletzt hat.
- 14.3. Wird der Audit nicht von der Emmi Gruppe selbst durchgeführt, wird der Emmi Gruppe im Auditbericht lediglich mitgeteilt, ob die Firma ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, es sei denn, es liege eine Verletzung vor. In diesem Fall hat die Emmi Gruppe ein umfassendes Einsichtsrecht in die für die Verletzung relevanten Informationen.
- 14.4. Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

15. Vertraulichkeit

- 15.1. Die Vertragsparteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als

vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

- 15.2. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.
- 15.3. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Keine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte. Für die Firma gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist.
- 15.4. Verletzt eine Partei die Pflicht zur Vertraulichkeit, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt 10% der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3'000.-, höchstens CHF 100'000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Pflicht zur Vertraulichkeit; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 15.5. Bei einem Rahmenvertrag gilt als Basis für die Berechnung der Konventionalstrafe die Vergütung für den Jahresbedarf des Vorjahres. Im ersten Vertragsjahr sowie bei fehlender Vergütung im Vorjahr kommt an deren Stelle die Vergütung für den geplanten Jahresbedarf.

16. Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die der Firma zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Emmi Gruppe weder abgetreten noch verpfändet werden.

17. Kein Verzicht

Das Zuwarten oder Aufschieben der Geltendmachung von Ansprüchen oder die Nichtausübung oder nur teilweise Ausübung von Rechten einer Partei bedeutet keinen Verzicht auf diese oder künftige Ansprüche. Ein gültiger Verzicht

6/6

bedarf der schriftlichen Erklärung durch die verzichtende Partei.

18. Schriftlichkeit

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.

19. Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980, CISG) werden ausdrücklich wegbedungen.

20. Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die zuständigen Gerichte in Luzern.